

Kurtaxenreglement



Vom Gemeinderat erlassen am:

24. September 1998

Dem fakultativen Referendum
unterstellt vom:

20. Okt. 1998 bis 18. Nov. 1998

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am:

14. Dezember 1998

Vollzugsbeginn:

1. Januar 1999

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 20 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Mosnang erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. KURTAXEN

Subjekt

Artikel 2

a) Grundsatz

Jeder in der Gemeinde Mosnang übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Gemeinde Mosnang steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Gemeinde Mosnang begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen

Artikel 3

1. Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 16 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Mosnang steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Mosnang übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Mosnang aufhalten;
- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Mosnang aufhalten;
- f) Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Gemeinde Mosnang.

Befreiung im Einzelfall

Artikel 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Verkehrsvereins Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt

a) Einzelkurtaxe

Artikel 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

b) Pauschalkurtaxe

Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 30.11. für ein Jahr im voraus schriftlich beim Verkehrsverein verlangt werden.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Bemessung

Artikel 7

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang 1 „Tarif über die Kurtaxen“ dieses Reglementes geregelt.

Meldepflicht und
Solidarhaftung

Artikel 8

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird vom Gemeinderat näher geregelt.

Die Beherberger haften solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen.

Beherberger im Sinne dieses Reglementes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Kontrolle und
Auskunftspflicht

Artikel 9

Der Gemeinderat und der Verkehrsverein sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen auszuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Verwendung

Artikel 10

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Mitfinanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden wie insbesondere:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Ruhebänke und dergleichen;

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. GEMEINDEBEITRÄGE

Gemeindebeiträge

Artikel 11

Die Gemeinde Mosnang kann für die Tourismusförderung Beiträge leisten. Dies sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Vollzug

Artikel 12

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anderes geregelt ist, dem Verkehrsverein.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Verkehrsvereins bzw. des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Der Verkehrsverein ist verpflichtet, der Gemeinde Mosnang jährlich den Voranschlag und die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahme und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen.

Verzugs- und Vergütungszins

Artikel 13

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen¹.

Ermessensveranlagung

Artikel 14

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Artikel 15

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Strafbestimmung

Artikel 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Rechtsschutz

Artikel 17

Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965².

¹ RRB über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14

² sGS 951.1

Subsidiäres Recht

Artikel 18

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz³ subsidiär.

Mahngebühren

Artikel 19

Der Verkehrsverein ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird im Anhang 1 geregelt.

Ausführungsbestimmungen Artikel 20

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 21

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Mosnang vom 15.12.1983.

Vollzugsbeginn

Artikel 22

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Mosnang, 24. September 1998

GEMEINDERAT MOSNANG

Der Gemeindammann:

Bernhard Graf

Der Ratsschreiber:

Ernst Schellenberg

³ sGS 811.1

Anhang 1

Tarif zum Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Mosnang vom 24. September 1998

1. In Anwendung von Art. 7 des Reglementes über die Kurtaxen werden folgende Kurtaxen erhoben:

pro Gast und Logiernacht: Gäste ab dem vollendeten
16. Lebensjahr

a) in Hotels, Gasthäusern und übrigen
Beherbergungsbetrieben Fr. -.80

b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und
Einzelzimmern Fr. -.80

c) in Ferienheimen, Berg-, Ski- und Clubhäusern,
in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen,
Unterkünfte Ferien auf dem Bauernhof und ähnliche Fr. -.60

2. In Anwendung von Art. 7 des Reglementes über die Kurtaxen betragen die Pauschal-
taxen im Jahr:

a) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen
und Einzelzimmern Fr. 30.-- pro Bett

b) in Ferienheimen, Berg-, Ski- und Clubhäusern Fr. 20.-- pro Bett oder Schlafstelle

c) auf Campingplätzen Fr. 20.-- pro Schlafstelle

3. Mahngebühren

Die Mahngebühr beträgt Fr. 10.-- pro Mahnung.

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Mosnang vom 24. September 1998

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 20 des Reglementes über die Kurtaxen vom 24. September 1998 folgende Ausführungsbestimmungen:

I. KURTAXEN

Gästeverzeichnis

Artikel 1

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste und die Logiernächte in die offiziellen Meldescheine einzutragen.

Gästeinmeldung

Artikel 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Meldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, monatlich beim Verkehrsverein abzugeben.

Bei der Abreise vermerkt der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes auf dem Meldeschein das Abreisedatum und die Logiernächte.

Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Meldung der Logiernächte

Artikel 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden dem Verkehrsverein bis zum 10. Tag des folgenden Monats die Logiernächte des Vormonats durch Abgabe des Meldescheines.

Die Zahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert zu melden.

Meldepflicht

Artikel 4

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Abrechnung der Einzelkurtaxe

Artikel 5

Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile haben bis spätestens am 10. Tage eines jeden Monats, die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen des Vormonats an den Verkehrsverein abzuliefern.

Pauschalkurtaxe	<u>Artikel 6</u>
a) Steuer-/Bemes- sungsperiode	Die Pauschalkurtaxe wird für ein Jahr festgesetzt und erhoben.
b) Abrechnung	<u>Artikel 7</u>
	Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglementes erhalten vom Verkehrsverein ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches zu verlangen.
	Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und dem Verkehrsverein bei jeder Änderung der Verhältnisse erneut einzureichen.
c) Fälligkeit, Zahlungsfrist	<u>Artikel 8</u>
	Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile in der Regel im September verfügt.
	Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.
Bezug der Formulare	<u>Artikel 9</u>
	Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind beim Verkehrsverein zu beziehen.
Befreiung von der Kurtaxenpflicht	<u>Artikel 10</u>
	Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglementes sind in der Regel vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde Mosnang schriftlich beim Verkehrsverein einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat weiter.
	Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbeginn	<u>Artikel 11</u>
	Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über die Kurtaxen in Vollzug.